

BearbeiterIn
Elisabeth Fuchs, MEd.
Pflichtschulinspektorin
office@ssr-wien.gv.at

Tel. 525 25
DW 16157
Fax 99-77999

An alle
allgemein bildenden Pflichtschulen

Unser Zeichen/GZ
100.094/0210-kanz1/2014

Datum
19.11.2014

**Richtlinien für den Umgang mit Kindern
mit Beeinträchtigungen des Erwerbs und
Gebrauchs der Schriftsprache**

ER I: 501

(ICD-10: F81.0 Lese- und Rechtschreibstörung;
F81.1 Isolierte Rechtschreibstörung)

Sehr geehrte Damen!
Sehr geehrte Herren!

Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit spezifischen Lernschwierigkeiten im Bereich des Erwerbs und Gebrauchs der Schriftsprache ist ein Grundanliegen und daher im Sinne einer verlässlichen Förderung eine zentrale Aufgabe der Schule. Es handelt sich um Schwierigkeiten, „bei denen die normalen Muster des Fertigkeitserwerbs von frühen Entwicklungsstadien an gestört sind. Dies ist nicht einfach Folge eines Mangels an Gelegenheit zu lernen; es ist auch nicht allein als Folge einer Intelligenzminderung oder irgendeiner erworbenen Hirnschädigung oder -krankheit aufzufassen“ (WHO, ICD-10; F81.- Umschriebene Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten). Diese Schwierigkeiten sind von seelischen, motorischen und Verhaltensstörungen abzugrenzen.

Die den in F81.0; F81.1 beschriebenen Schwierigkeiten zu Grunde liegenden Ursachen können vielfältig sein:

- 1) Genetische Ursachen, die zu einer Beeinträchtigung der embryonalen Zellwanderung zu den sprachlichen Regionen und Verbindungen im Zentralnervensystem führen. Folge ist eine Reifungsverzögerung von für das Lesen und Schreiben wichtigen Gehirnarealen und -funktionen. Sehr häufig ist hier ein Bereich betroffen, der für das (unbewusste) Wissen um das Wesen und die Funktion der einzelnen Laute der Wörter unserer Sprache und die Fähigkeit zur Gliederung der Wörter in diese Laute verantwortlich ist, nämlich die phonologische Bewusstheit.

- 2) Lang andauernde Beeinträchtigung des peripheren Hörorgans im Vorschulalter (etwa durch Mittelohrentzündung) und nicht erkannte (auch leichte) Schwerhörigkeit führen mangels zu geringen sprachlichen Inputs zu ähnlichen zentralen Entwicklungsbeeinträchtigungen wie unter 1) beschrieben.
Bei beiden Gruppen treten zusätzlich häufig charakteristische (Sprech-) Sprachstörungen („phonologische Prozesse“) auf, die an die Sprache von Kindern im Alter von 3 Jahren erinnern.
- 3) Nicht ausreichend entwickeltes phonologisches Arbeitsgedächtnis
- 4) Nicht ausreichend entwickelter „Schneller automatisierter Wortabruf“
- 5) Weitere Ursachen für Schwierigkeiten bei der Aneignung und des Gebrauchs des Schriftsystems können Augenprobleme (etwa verdecktes Schielen oder unerkannte Fehlsichtigkeit), Entwicklungsstörungen des sensorisch-integrativen Bewegungssystems, aber auch sozio-ökonomisch/kulturelle Deprivation (Stichwort schriftfernes Elternhaus) und emotionale Probleme (Scheidung, Todesfall in der Familie, aber auch Überbehütet-Sein) sein.
- 6) Erwerb der gesprochenen Sprache in einer anderen Erstsprache als Deutsch
- 7) Für den Schriftspracherwerb nicht ausreichender Entwicklungsstand allgemeiner basaler kognitiver Leistungen (in Österreich früher als „Teilleistungsschwäche“ bezeichnet)

Im Mittelpunkt der Betreuungs- und Fördermaßnahmen für betroffene Kinder stehen das präventive Fördern und die Erstellung individueller Lernprogramme durch den/die Klassenlehrer/in.

Grundlage für ein gezieltes und individuelles Fördern ist die Erstellung einer Förderdiagnose zum frühestmöglichen Zeitpunkt, zu der schulische Fachkräfte herangezogen werden sollen.

Zur Berücksichtigung einer Lese- Rechtschreibstörung, einer isolierten Lesestörung bzw. einer isolierten Rechtschreibstörung bedarf es keiner Begutachtung durch Schulpsycholog/innen und keiner Bestätigung des Vorliegens einer LRS/ILS/IRS von außerschulischer Seite.

Eine schulpsychologische Begutachtung und Beratung kann in jenen Fällen hilfreich sein, wenn sich zusätzlich zur pädagogischen Seite der LRS-Problematik eine psychologische Fragestellung ergibt (z.B. aus dem Gespräch mit den Erziehungsberechtigten, aus Vorgutachten, aus Beobachtung des Sozial- und Leistungsverhaltens im Unterricht bzw. wenn trotz konsequenter Förderung keine Verbesserung der LRS erzielt werden kann).

Nach Erstellung der Förderdiagnose wird ein speziell auf die Bedürfnisse des Kindes gerichtetes Förderprogramm entwickelt. Ziele und diesbezügliche Maßnahmen werden verschriftlicht.

Die dem Standort zur Verfügung stehenden Ressourcen sind so zu nutzen, dass möglichst alle Kinder, die Unterstützung brauchen, gefördert werden können. Mehrfachbetreuung (z. B. Stützlehrer/in, Begleitlehrer/in, Förderlehrer/in, Sprachförderlehrer/in, Teamlehrer/in, Lehrer/in mit der Eignung zur pädagogischen Diagnostik und spezifischen Förderung von Kindern mit Schwierigkeiten im Schriftspracherwerb, Sprachheillehrer/in) sollte vermieden werden.

Die Betreuung von betroffenen Kindern hat am Standort absoluten Vorrang vor anderen Kursen und Unverbindlichen Übungen.

Die Betreuung dieser Kinder erfolgt ab der 1. Schulstufe integrativ durch koordinierte Zusammenarbeit zwischen der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer und anderen das Kind begleitende und fördernde Lehrer/innen.

Teambesprechungen sind durchzuführen, wobei Ort, Zeit, Art und Organisationsstruktur vom Team selbst festgelegt werden.

In der Sekundarstufe I sind betroffene Kinder in der Deutschförderstunde von der Fachlehrerin/dem Fachlehrer oder durch die Teamlehrerin/den Teamlehrer im Rahmen des Unterrichts zu betreuen.

Falls die integrative Förderung nicht ausreicht, können – soweit die Ressourcen vorhanden sind – klassenübergreifend in den Pflichtschulen zusätzlich Kurse eingerichtet werden.

Zur Sicherung einer effizienten Intervention im Rahmen der Fördermaßnahmen wird auf die Bestimmungen des Suppliererlasses verwiesen.

Leistungsbeurteilung

Gemäß § 18 Abs. 1 SchUG sind der Maßstab für die Leistungsbeurteilung die Forderungen des Lehrplans unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand des Unterrichts.

Bei der Beurteilung von Schüler/innen mit einer anderen Erstsprache als Deutsch sind die entsprechenden Vorgaben der Leistungsbeurteilung zu beachten (§ 18 Abs. 9 SchUG).

Grundsätzlich ist bei der Verordnung über die Leistungsfeststellung bei schriftlichen Formen zu beachten, dass "Schreibrichtigkeit" (also Rechtschreibung) an letzter, also an vierter Stelle der zu berücksichtigenden Kriterien genannt wird. Das gibt auch Aufschluss über das Gewicht dieses Kriteriums. Diese Gewichtung gilt grundsätzlich und ist bei der Beurteilung schriftlicher Arbeiten aller Schüler/innen zu beachten.

Die in der Leistungsbeurteilungsverordnung (BGBl.Nr.371/1974 idgF.) angeführten Formen der Leistungsfeststellung (siehe LB-VO § 3) sind als gleichwertig anzusehen, sodass zum Zwecke der Leistungsbeurteilung nicht alleine schriftliche Formen der Leistungsfeststellung heranzuziehen sind.

§ 3 Abs. 3 der LB-VO betont insbesondere die Bedeutung mündlicher Leistungsfeststellungen, um den betroffenen Schüler/innen bessere Möglichkeiten zu bieten, ihr Können und Wissen außerhalb ihrer Schwierigkeitsbereiche zu zeigen. Diesen Schülerinnen und Schülern ist daher nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, diese Schwäche durch Stärken in anderen Teilbereichen (Referate, Projektpräsentationen, aktive Mitarbeit im Unterricht ...) auszugleichen.

Mündliche Prüfungen sollen in solchen Fällen keine schriftlichen Teile enthalten, d.h. eine mündliche Prüfung sollte nicht auf die Überprüfung derselben Schwächen hinauslaufen, die sich im schriftlichen Sprachgebrauch gezeigt haben (z.B. durch Diktate an der Tafel).

Das kontrastierende Abprüfen von ähnlich bzw. gleich lautenden Wörtern ist auf jeden Fall zu vermeiden.

Wichtiges Kriterium für die Leistungsfeststellung und -beurteilung ist, dass sie geeignet sein soll, Motivation, Ausdauer und Selbstvertrauen der Schüler/innen positiv zu beeinflussen. Dies ist erreichbar über differenzierte Aufgabenstellungen, die es der Schülern/dem Schüler ermöglichen, auch ihre/seine Stärken einzubringen (siehe LB-VO § 11). Die Freiräume, die die LB-VO dabei in Bezug auf die Gestaltung von Schularbeiten lässt, sollen in diesem Sinne genutzt werden (Erweiterung der reinen „Textproduktion“ durch andere Aufgabenstellungen).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Bestimmungen der LB-VO sinngemäß in allen Gegenständen zu berücksichtigen sind. Bei schriftlichen Leistungsüberprüfungen sind in allen Fächern (außer Deutsch und Fremdsprache) orthographische, grammatische und semantische Normabweichungen in der fachlichen Beurteilung nicht zu berücksichtigen. Bei schriftlichen Aufgabenstellungen ist auf genügende Kompetenz der Sinnerfassung der Schüler/innen zu achten. Es spricht nichts dagegen, die Aufgabentexte zusätzlich mündlich wiederzugeben. Dies gilt insbesondere für Textaufgaben in Mathematik.

Bei schriftlichen Leistungsfeststellungen in den Gegenständen Deutsch und Fremdsprache werden folgende Fehlerkategorien empfohlen. Mehrere Fehlproduktionen in jeweils einer Kategorie sind als ein Fehler zu werten:

- Unterschiedliche Fehlschreibungen eines bestimmten Wortes
- Gehäuftes Auftreten von Umstellungen, Weglassungen und Hinzufügungen von Graphemen („Buchstaben“) und Silben
- Unsicherheiten in der Verschriftung stimmhafter und stimmloser Konsonanten
- Kleinschreibung von Substantiven (Nomen) und Substantivierungen anderer Wortarten, Großschreibung von Nicht-Nomen, Kleinschreibung am Satzbeginn, Großschreibung innerhalb des Wortes
- Nichtbeachtung der unterschiedlichen Orthographie gleichlautender bzw. ähnlich klingender Lautketten („Wörter“) inklusive ss-s-ß
- Getrennt- und Zusammenschreibungsfehler
- Fehlende und falsch eingefügte Schärfungs- und Dehnungsmarkierungen
- Nichtbeachtung von Wortstammableitungen
- Fehlerhaftes Schreiben von speziellen Ausnahmen allgemeiner Verschriftungsregeln (<St, Sp, v/f/ph/w>)
- Fehler bei der Satzzeichensetzung
- Kategorisierungen im obigen Sinn sind auch bei Verstößen gegen die Standardgrammatik anzuwenden, insbesondere bei Dativ/Akkusativ-Markierungs-Fehlern.

Weiters wird mit großem Nachdruck auf das Rundschreiben des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 32/2001 vom 28. Mai 2001, GZ 36.200/38-SL V/2001 und insbesondere auf den folgenden Absatz darin verwiesen:

„Bei nachweislich vorliegenden und schwer wiegenden hirnorganischen Störungen, die sich im Sinne einer Körperbehinderung auswirken und das Erlernen und Anwenden der Rechtschreibung beeinträchtigen, kann § 18 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes angewendet werden. Danach sind diese Schüler/innen unter Bedachtnahme auf den wegen der körperlichen Behinderung erreichbaren Stand des Unterrichtserfolges zu beurteilen, wobei die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht werden muss.“

Fortbildung der Lehrer/innen

Zur integrativen Förderung und Führung von Förderkursen für Schüler/innen mit Beeinträchtigungen des Erwerbs und Gebrauchs der Schriftsprache dürfen nur folgende Pädagoginnen/Pädagogen eingesetzt werden:

- Lehrer/innen mit der Eignung zur Pädagogischen Diagnostik und Spezifischen Förderung von Kindern mit Schwierigkeiten im Schriftspracherwerb (Legasthenie/LRS)
- Lehrer/innen mit Absolvierung von Lehrgängen für Legasthenikerförderung an Pädagogischen Hochschulen
- Lehrer/innen, die ein Fortbildungsangebot von Vereinen genutzt haben und ihre Qualifikation durch eine Prüfung an der KPH-Wien/Krems bzw. durch einen positiven Verlauf eines Eignungsgespräch am SSR für Wien nachgewiesen haben.
- Lehrer/innen mit Absolvierung von Universitätslehrgängen für Legasthenikerförderung, sofern diese auf die Anwendung im Schulbereich ausgerichtet sind.

Ab Schuljahr 2017/18 werden Lehrer/innen mit einer Fortbildung, die den Kriterien des Rahmencurriculums, beschrieben in BMUKK (Hrsg.): Der schulische Umgang mit Lese-Rechtschreibschwäche – Eine Handreichung. Wien, 2013, S. 45-50. entspricht, bei einer etwaigen Kursrichtung bevorzugt.

Mit Veröffentlichung dieses Erlasses tritt der Erlass, ER I: 501, ZI. 100.094/65/2010 vom 1.9.2010 außer Kraft und ist aus der Erlassregistratur zu entfernen.

Dieser Erlass ist den Lehrer/innen aller Gegenstände nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Ansprechpartnerin für weitere Auskünfte ist Frau PSIⁱⁿ Elisabeth Fuchs, MEd.

Mit besten Grüßen
Für die Amtsführende Präsidentin:
Mag. Dr. Wolfgang Gröpel
Landeschulinspektor
(elektronisch gefertigt)

Erläuterungen zum Erlass

